

# Auszug aus dem Sitzungsbuch

des

## Marktes Großostheim

---

Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschuss

Sitzungstag: 24.02.2022

Die Sitzung war öffentlich

---

Anwesend waren 12 Mitglieder des Gemeinderates mit Erster Bürgermeister als Vorsitzender

---

### 2. **Antrag der SPD-Fraktion (21/2021) zur Wiederaufnahme der Planungen zur Nutzung der Windenergie im Bachgau**

#### **Gegenstand des Antrages:**

Aufgrund der geplanten technischen Änderungen am Funkfeuer Charly und die damit ggf. verbundenen Veränderungen von bisherigen Ausschlusskriterien für Windkraft auf dem Gemeindegebiet veranlasste Gemeinderat Wolfgang Jehn für die SPD Fraktion mit Schreiben vom 12.09.2021 sich diesem Thema anzunehmen. Es wurde eine Wiederaufnahme von Gesprächen mit den Nachbargemeinden Mömlingen und Schaaheim sowie der Bürgerenergie Bachgau beantragt, um die Möglichkeiten der Nutzungen von Windkraft auszuloten und ein Prüfungs- und Erkundungsverfahren auf den Weg zu bringen.

Gleichzeitig wurde angeregt, einen Dialog zur Einbindung der Bürgerinnen und Bürger anzustoßen. Ziel der Bestrebungen des Marktes soll nach Ansicht der SPD-Fraktion dabei sein, zusammen mit den Nachbargemeinden die Windkraftnutzung in einem genossenschaftlichen Betreibermodell gemeinsam zu organisieren, um die Wertschöpfung hier in der Region zu halten.

#### **Allgemeine Voraussetzungen für die Umsetzung von Windkraft:**

Zunächst ist zu unterscheiden, welche Anlagen in welchem Zulassungsverfahren zugelassen werden können. Im Einzelnen:

- Windenergieanlagen (Kleinwindkraftanlagen) sind **bis zu** einer Gesamthöhe von Mast und Rotor von **10 m** verfahrensfrei (Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b der Bayerischen Bauordnung – BayBO).
- **Bis zu** einer Gesamthöhe von **50 m** bedürfen sie der bauaufsichtlichen Genehmigung.
- Anlagen mit einer Gesamthöhe von **mehr als 50 m** sind immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig (Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Im letzten Fall entfällt wegen der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung das Erfordernis einer gesonderten Baugenehmigung. In diesem Verfahren sind u.a. die rechtzeitige Beteiligung der Luftfahrtbehörden sowie die Be-

rücksichtigung der Belange des Trinkwasserschutzes ein wichtiges Thema. Nähere Informationen hierzu finden sich im Merkblatt des Landesamts für Umwelt (LfU) „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“. Auch die Belange der Bodendenkmalpflege sowie des Natur- und Artenschutzes sind zu berücksichtigen. Wenn und soweit Waldflächen in Anspruch genommen werden, sind auch die fortwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen und ggf. auszugleichen.

### **Steuerung von großen (immissionsschutzrechtlich) zu genehmigenden Anlagen über den Regionalplan:**

#### **A. Aktueller IST-Stand:**

Mit der dreizehnten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1) vom 28.08.2017 wurde das Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 3 „Windenergieanlagen“, Ziel 3.2 neu gefasst. Es lautet nun wie folgt:

<b>ZIEL</b>	<b>In den Landschaftsschutzgebieten der Naturparke Spessart und Bayerischer Odenwald sind überörtlich raumbedeutsame Windkraftanlagen ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht in den Ausnahmezonen für Windkraft, die in der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“ festgelegt sind.</b>
-------------	---

Dieser Änderung ging eine sog. Landschaftsbildbetrachtung des Bezirks Unterfranken, fachlich begleitet durch die höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken voran. Deshalb wurde dann aufgrund von abgestuften Schutzwürdigkeiten innerhalb der Landschaftsschutzgebiete entschieden, an welchen Stellen (sog. Zonen) noch Windkraftanlagen zulässig sein sollen und an welchen Stellen eben aufgrund des Vorrangs des Schutzzwecks der Landschaftsschutzgebiete keine Windkraftanlagen errichtet werden sollen.

Die sog. „Zonierung“ ist ein allgemein anerkanntes Verfahren in Landschaftsschutzgebieten (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 3 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). Damit steht dem Verordnungsgeber ein Steuerungsinstrument in der Gesamtabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Gewinnung erneuerbarer Energien sowie der Verantwortung für den Schutz des Klimas und dem Natur- und Landschaftsschutz zur Verfügung.

Hiervon wurde auf dem Gebiet des Marktes Großostheim durch den Bezirk Unterfranken sowie durch den Regionalen Planungsverband „Bayerischer Untermain“ abschließend Gebrauch gemacht.

Anlagen mit einer Höhe über 50 m haben auch planungsrechtliche Relevanz, d.h. um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen, müssen sie auf Basis eines Bebauungsplanes zugelassen werden können. Hieran scheitern nunmehr planungsrechtlich Maßnahmen auf dem Gebiet des Marktes Großostheim. Dies begründet sich wie folgt:

*Die Ziele der Raumordnung sind bei der Bauleitplanung der Gemeinde zu beachten, dies regelt die bundesrechtliche Regelung von § 1 Abs. 4 BauGB. D.h. liegen sog. Vorbehalts- oder Vorrangzonen für die Errichtung von Windkraftanlagen vor, dann kann die Gemeinde den erforderlichen Bebauungsplan auf ih-*

rem Gebiet aufstellen. Fehlt es daran, widerspricht eine Bauleitplanung der Regionalplanung und darf nicht umgesetzt werden.

## **B. Wie kam es zu dem IST-Stand?**

Ursprünglich war auf Großostheimer Gebiet das Vorranggebiet „WK 7“ geplant. Dieses wurde allerdings dann aufgrund der luftrechtlichen Belange nicht in den Regionalplan aufgenommen (siehe hierzu die Präsentation aus der Sitzung des Planungsausschusses vom 07.02.2014).

Das geplante Vorbehaltsgebiet „WK 7 - Westlich Pflaumheim“ umfasste 2013 ca. 100 ha. Neben der Nähe des VOR Charlie sind in der damaligen Begründung auch die Lage im Wasserschutzgebiet Ringheim (Zone III/B), ein Bodendenkmal sowie Nachweise bedrohter Fledermausarten aufgeführt. Letztere machten aus damaliger Sicht „Betriebsbeschränkungen wahrscheinlich“.

Deshalb ging die Fläche damals als Vorbehalts- und nicht als Vorranggebiet ins Rennen. Die Ablehnung durch die Flugsicherung führte dann zur Herausnahme.

Die am sog. „Urlass“ geplante Fläche ist der Zonierung durch den Bezirk zum Opfer gefallen. Somit verblieb keine Fläche innerhalb des Gemeindegebietes für die Windkraft.

## **C. Anfrage bei der Deutschen Flugsicherung, Langen aus 2021:**

Die Gemeindeverwaltung hatte mit Schreiben vom 14.09.2021 die Deutsche Flugsicherung in Langen angeschrieben, weil im Main-Echo zu lesen war, dass eine neue Funktechnik evtl. für die Zulassung von Windkraft sorgen könnte. Die Flugsicherung teilte daraufhin mit E-Mail vom 12.10.2021 folgendes mit:

*...Wie Sie einem Presseartikel auf Basis einer Pressemitteilung unseres Unternehmens entnehmen konnten, ist die Umrüstung des Drehfunkfeuers Charlie (CVOR CHA) zu einem sogenannten Doppler-Drehfunkfeuer (DVOR) aktuell im Jahr 2023 vorgesehen. Anbei übersenden wir Ihnen den Link auf die entsprechende Pressemitteilung, der Sie ggf. weitere Details entnehmen können: [DFS Deutsche Flugsicherung GmbH](#).*

*DVOR-Anlagen sind grundsätzlich unempfindlicher gegenüber Störungen im Ausbreitungsfeld der Funksignale. Eine a-priori Verringerung des Anlagenschutzbereichs geht damit aber nicht notwendigerweise einher. Wir überprüfen die Größe der von uns beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) angemeldeten Anlagenschutzbereiche regelmäßig, dies wird auch nach der Umrüstung des Drehfunkfeuers Charlie erfolgen. Aufgrund der hohen Vorbelastung im Bereich des Drehfunkfeuers müssen wir Ihnen jedoch mitteilen, dass eine Reduzierung der Größe nach derzeitiger Einschätzung nicht wahrscheinlich ist. Bitte beachten Sie auch, dass Anlagenschutzbereiche, die im Falle eines Drehfunkfeuers als Radius um dieses festgelegt sind, keine Ausschlussgebiete sondern vielmehr Prüfradien darstellen, innerhalb derer eine Einzelfallbegutachtung geplanter Bauwerke stattzufinden hat.*

*Durch die Umrüstung zum Doppler-Drehfunkfeuer erwarten wir perspektivisch eine Erhöhung der Zustimmungsmöglichkeiten zu Windkraft-Bauvorhaben in-*

nerhalb des Anlagenschutzbereichs. Konkrete Aussagen zur Zustimmungsfähigkeit lassen sich jedoch erst im Rahmen der Einzelfallbetrachtung treffen.

Wir hoffen Ihnen mit diesen Informationen weiterhelfen zu können. ...

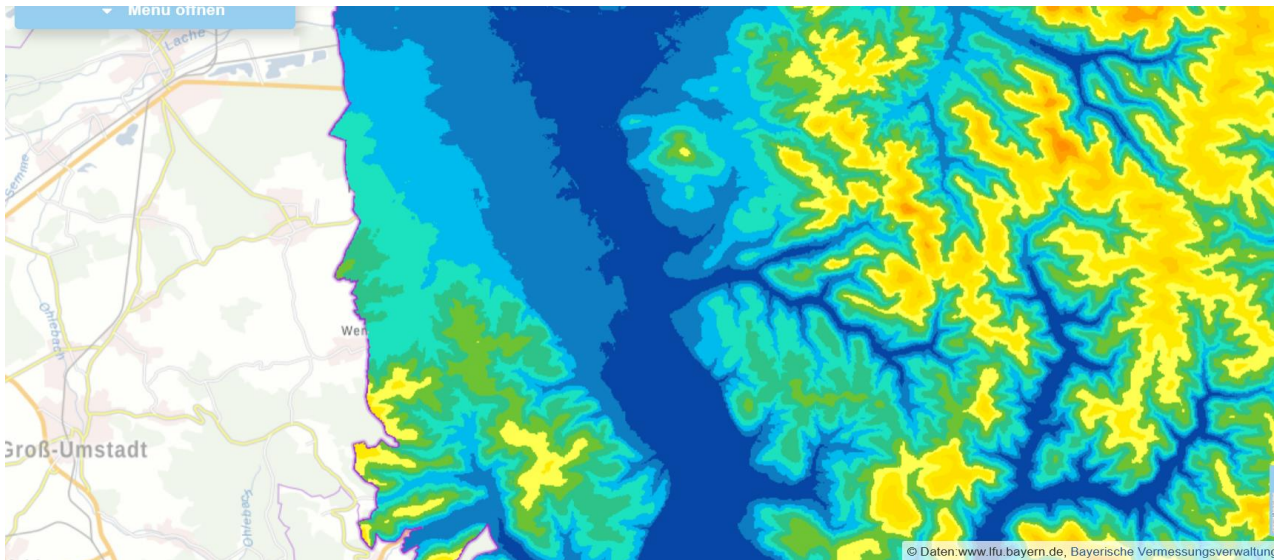
Nachdem der Anlagenschutzbereich seinerzeit schon die maßgebliche Größe für die Herausnahme war, ist nach Erachten der Verwaltung kurz- und mittelfristig keine wesentliche regionalplanerische Änderung zu erwarten.

#### **D. Hinweis zur künftigen Lage im Wasserschutzgebiet:**

Die seinerzeitige Vorranggebiet „WK 7“ wird künftig fast vollflächig im Trinkwasserschutzgebiet für die Brunnen in Ringheim und für die Brunnen in Pflaumheim liegen. Hierbei sind insbesondere für die statische Gründung einer Windkraftanlage besondere Regeln einzuhalten.

#### **Windhöffigkeit/Wirtschaftlichkeit innerhalb des Marktes Großostheim**

Für den Bereich der ehemaligen „WK 7“ ist nach dem bayerischen Windatlas nur eine geringe Windhöffigkeit zu erwarten, was zu einer schlechteren Wirtschaftlichkeit der Anlage führt.



Erläuterungsauszug aus dem Bayerischen Windatlas:

*Die Windkarten stellen die Windgeschwindigkeiten, also die Geschwindigkeit der Luft gegenüber dem Boden, dar. Die mittlere Windgeschwindigkeit wird in Meter pro Sekunde angegeben. Dabei stehen blaue bis grüne Farbtöne für geringe Windverhältnisse mit Werten kleiner 4.8 m/s. In diesen Gebieten ist anzunehmen, dass die Windgeschwindigkeit zu gering ist, um Windenergieanlagen wirtschaftlich zu betreiben. Die gelben und orangen Farben zeigen Regionen mit mittleren Windverhältnissen, in denen Windgeschwindigkeiten zwischen 4.8 m/s und 6 m/s erreicht werden. Die Flächen, die eine orange-rote bis*

*dunkelrote Färbung haben, weisen hohe Windverhältnisse mit Windgeschwindigkeiten von mehr als 6 m/s auf.*

Zu den Windhöffigkeiten im benachbarten Hessen wird auf die beiliegende Karte verwiesen.

### **Flächen in den Nachbargemeinden**

- In der Nachbargemeinde Schaafheim gibt es im Wesentlichen zwei Flächen. Die eine befindet sich in der weiteren Verlängerung zum Wartturm zur Straußenfarm. Die andere ist im Waldbereich und befindet sich an der Grenze zur Gemeinde Mömlingen und dem Ortsteil Dorndiel der Stadt Groß-Umstadt.
- In der Nachbargemeinde Mömlingen befindet sich die Fläche in dem Vorranggebiet „WK 8“ zwischen den Gemeinden Mömlingen und Großwallstadt.

### **Beschluss:**

Ja: 12  
Nein: 0

1. Der Erste Bürgermeister soll schriftlich beim Regionalen Planungsverband Bayerischer Untermain beantragen, dass dort geprüft wird wie man mit der Änderung der technischen Umrüstung des Funkfeuers umgeht und ob eine Aufnahme von Vorranggebieten im Oberwald in Großostheim, im Walddistrikt Urlass oder in Wenigumstadt im Walddistrikt „Buchenkopf“ in den Regionalplan unter der neuen Faktelage in Betracht gezogen werden kann. Hierbei sollten sinnvollerweise die Flächen in der Nähe der angrenzenden hessischen Vorganggebiete für Windkraft bevorzugte Berücksichtigung finden.
2. Der Erste Bürgermeister soll zusammen mit der Bürgerenergie Bachgau eG mit den Nachbargemeinden Mömlingen und Schaafheim über deren Zielvorstellungen bei der Windkraft sprechen und ausloten, in welcher Form auf dem Gebiet der Nachbargemeinden eine Windkraftanlage organisiert werden soll und wie mögliche Beteiligungsformen für die Bürgerinnen und Bürger des Marktes Großostheim aussehen könnten.